

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Posten vierteljährlich 1.50
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 31

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 6. Februar 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Die Erklärung Amerikas in Berlin überreicht.

Die Beschlagnahme deutscher Schiffe in Amerika.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Landkreis
St. Goarshausen.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Kreises
St. Goarshausen vom 20. Oktober 1916 wird hierdurch
gemäß §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgaben-
gesetzes vom 23. April 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 159)
nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hun-
desteuer im Landkreis St. Goarshausen erlassen:

§ 1.

Wer einen über 3 Monate alten Hund hält, hat für den-
selben jährlich eine Steuer zu entrichten und zwar:
für den ersten Hund 6 Mark,
für jeden weiteren Hund 12 Mark.

Hunde desselben Haushaltes gelten als Hunde des Haus-
haltungsvorstandes.

Die Steuer ist in halbjährlichen Raten in den ersten 14
Tagen eines jeden Halbjahres durch Vermittlung der Ge-
meindekasse an die Kreis- und Provinzialabgaben-
kasse zu entrichten. Das erste Halbjahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis
Ende September, das zweite auf die Zeit vom 1. Oktober
bis Ende März.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in unge-
kürzter Summe im Voraus zu entrichten. Ueber die Steu-
erzahlung ist Mitteilung zu erteilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres
(§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen
Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft
worden ist, muß die volle Steuer für das laufende Halb-
jahr binnen 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an ge-
richtet, entrichtet werden. Wer einen bereits von dem er-
worbenen oder einem anderen Kreise versetzten Hund er-
wirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund
anstelle eines eingegangenen oder veräußerten versetzten
Hundes erwirbt, darf für das laufende Jahr die gezahlte
Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen. Wenn
die gezahlte Steuer mehr beträgt als hier festgesetzt
ist, so wird für das gezahlte Mehr eine Vergütung nicht ge-
leistet.

§ 3.

Steuerbefreiungen werden im Wege des Verwaltungs-
verfahrens beigesprochen. Ist die Abgabe unheimlich-

lich, so unterliegen Hunde, welche der ganzen Tage unter-
worfen sind, der Pfändung.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund an-
schafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben
binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem
Anzuge bei dem Bürgermeisteramt des betr. Ortes anzu-
melden. Neu geborene Hunde gelten als angeschafft nach
Ablauf von 3 Monaten. Jeder Hund, welcher angeschafft
worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß
spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf
des halben Jahres (§ 1) innerhalb dessen der Abgang er-
folgt ist, bei dem Ortsbürgermeister abgemeldet werden, wi-
drigenfalls die Steuer, welche für den betr. Hund zu ent-
richten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen Halbjahres,
in welchem die Abmeldung geschieht, fortgezahlt werden
muß.

§ 5.

Die Steuerveranlagung erfolgt durch den Kreisausschuß
auf Grund einer von dem Ortsbürgermeister für jedes
Halbjahr zu Beginn desselben aufzustellenden Liste, in
welche alle in der Gemeinde gehaltenen Hunde aufzuneh-
men sind. Diese Liste ist jedesmal nach erfolgter Aufstel-
lung 2 Wochen lang auf dem Amtszimmer des Bürger-
meisters zur Einsicht öffentlich auszulegen. Die Abgabe
wird durch den Gemeinderat zur Kreis- und Provinzialabgaben-
kasse eingezogen.

Bei Einsprüchen und Beschwerden betr. die Veranlagung
oder Veranlagung zur Kreis- und Provinzialabgaben-
kasse kommen die Vorschriften im § 16 des Kreis- und Provinzialabgaben-
gesetzes vom 23. April 1906 zur Anwendung.

§ 6.

Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die
zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Mit
dieser Maßnahme tritt die Steuerfreiheit ein:

- a) für Hunde, welche auf einzelnen besetzten Gehöften in
einer Entfernung von mindestens 200 Meter vom Orts-
oder Stadtbereich zur Bewachung unentbehrlich
sind,
- b) für Hirten oder Jagdschutzhunde zur Ausübung des
Gewerbes,
- c) für solche Hunde, die entweder als Zieh- oder zur
Bewachung von Warenvorräten unentbehrlich sind,
- d) für Jagdschutzhunde hinsichtlich eines Hundes zur Aus-
übung ihres Berufes.

Werden neben einem steuerfreien Hund noch andere
Hunde gehalten, so ist für jeden derselben die volle Steuer

nach Maßgabe des § 1 zu entrichten, wobei der steuerfreie
Hund als erster Hund mitgezählt wird.

§ 7.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer
zu entziehen sucht, oder die im § 4 vorgeschriebene Anmel-
dung verläßt, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von
30 M. Die Strafen fließen zur Kreis- und Provinzialabgaben-
kasse.

§ 8.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehen-
den Polizeivorschriften, sowie das Recht der Gemeinden
zur Besteuerung der Hunde werden durch vorstehende Be-
stimmungen nicht berührt.

§ 9.

Gegenwärtige Ordnung tritt nach erfolgter Genehmigung
mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im amtlichen
Kreisblatt in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die
bisherige Ordnung vom 20. Mai 1897 aufgehoben.

St. Goarshausen, den 20. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.

J. R. gez. von Bräuning.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß im § 4 die Worte
„widrigenfalls die Steuer, welche für den betreffenden
Hund zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen
halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschieht, fortge-
zahlt werden muß“ gestrichen werden und daß dem ersten
Satz des § 7 die Fassung „Gegensatzungen gegen die
Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur
Höhe von 30 M. nach sich“ gegeben wird.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1916.

Der Bezirksausschuß.

(L. S.) Unterschrift.

Die Zustimmung wird mit der vom Bezirksausschuße
beschlossenen Maßgabe erteilt.

Cassel, den 17. Januar 1917.

(L. S.) gez.: Dengenberg.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die Bestimmungen der §§ 1 und 2
des Gesetzes betr. die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes
vom 30. Dezember 1916 mit der Aufforderung zur
Kenntnis; daß die betr. Steuerpflichtigen die zu der Ver-
anlagung für 1917 erforderlichen Angaben bis zum 20. d. Mts.
Wts. bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich zu
machen und auf Erfuchen nachzuweisen haben.

Furchtlos und treu.

Erzählung aus dem Weltkrieg nach einer Skizze
von Robert Hermann.

14. „Loh es gut sein, Veronika, man weißt ja, ich ver-
stehe ja auch nicht viel davon.“

Der Eintritt des alten, erkrankten Landarztes macht
dieser Unterhaltung sofort ein Ende, denn derselbe legt
sein Gesicht in strenge Falten, als er den Rapprecht noch
sprechen hört. Er weiß wohl, daß die beiden Liebesleute
sich noch viel zu sagen haben, aber er darf dem kaum
Bewiesenden das lange Sprechen noch nicht gestatten, wenn
nicht ein Rückschlag eintreten soll, was bei einer so schwe-
ren Verwundung gar nicht ausgeschlossen ist und das ist
um so gefährlicher.

Die Veronika errötet unter dem strengen Blick des
Arztes, welcher sie sicher für schuldig hält, daß der
Rapprecht so viel gesprochen hat, darum entfernt sie sich
schon, um einer Strafpredigt zu entgehen.

Der in diesem Jahre ungewöhnlich strenge Winter ist
vorüber; der zweite Winter war es schon, den die tapieren
Truppen da oben in den Eis- und Schneeregionen haben
überdauern müssen, denn noch steht drohend der Feind an
den Grenzen.

Die Geister krönen sich mit roten Rosen, ein Natur-
spiel, welches jeden Alpenbewohner so vertraut ist,
da findet in einem der Truppenabstände ein kleiner sei-
nlicher Akt statt — ein Akt, der in jedem Soldatenherzen
unverfälscht bleibt, der den Ausposten neuer Tapferkeit
bedeutet. Die Kompanie ist angetreten — der Hauptmann
hebt mit einigen Worten die Verdienste des Rapprecht
hervor, der von seiner Verwundung kaum genesen
ist. Nicht hat halten lassen, sofort zu seinem Truppenteil
wieder zurückzukehren. Nach diesen eckigen Worten Solda-

tenworten empfängt, der Befehl aus der Hand seines
Hauptmanns die Tapferkeitsmedaille, der schärfste Augen-
blick im Leben eines Soldaten.

„Nun brauche ich es der Veronika wohl nicht zu bestel-
len wegen des Wartet und mit den Augenrollen dann.“
Da nimmt sich der Rapprecht ein Herz und antwor-
tet still: „Wartet.“

„D, damit hat es jetzt doch Zeit, Herr Hauptmann,
denk ich.“

„Will es auch hoffen, Rapprecht; es war damals
wirklich ein Hauptpaß, wie die Kameraden angerückt
haben und dachten uns so recht zu überraschen, schade,
daß Du nicht dabei warst.“

Der Rapprecht wird ganz warm, heute kann er sich
einmal mehr ausprechen, als sonst beabsichtigt erlaubt ist
und die Veronika hat ihm noch ganz besonders aufgetra-
gen, sich bei seinem Hauptmann für den Besuch zu be-
danken.

Er kommt aber nicht weit in seinen Worten, denn
der Hauptmann unterbricht ihn so: „Wartet.“

„War Vergesslichkeit.“ Hatte nach dem Ausspruch
des Arztes im ersten Augenblick den Aufhebel, als sollte
es schlimmer kommen, das Wartet, welches seine Ver-
onika sehen lassen sollte, war gar in bedenkliche Nähe
gerückt.“

Die Kompanie trat nach diesem wieder ab. Des
Dienstes ewig gleichförmige Uhr ging seinen Gang weiter.

Als der Rapprecht zum ersten Male wieder auf jenem
Posten sich bewand, von wo er den Unbekannten über das
Berggipfel hinweg hatte und der Jagd folgte es, daß
wieder der Ungar ein Kamerad war, da fragte er diesen:
„Hast Du die Adler wieder schreiben hören?“

Der Ungar bejahte sich nur schwer auf den Vorgesang,
den Rapprecht meinte, jagte aber endlich:

„Habe nichts wieder gehört — bist ein Mordskerl,

daß Du es herausgefunden hastest, was die Adlerschrei-
te zu bedeuten hatten.“

„Den Kameraden aber habe ich es gegeben.“

„Das glaube ich, man hat es ja in der Kompanie
erzählt — hätte ich nicht mitnehmen sollen.“

„Für zwei Mann war das nichts, Kamerad.“

„Oho, denkst Du, ich wäre Dir vielleicht im Wege
gewesen?“

„Das nicht, Kamerad, aber Niemand kennt die Gegend
und das abgebrannte Haus so gut wie ich; da müßte ich
schon alleine hinein.“

„Was war denn das mit dem Wartet, was der Herr
Hauptmann gestern noch ansahste, Kamerad.“

Rapprecht erzählte nun dem Ungar, welchen letzten
Wunsch er seinen Hauptmann gegenüber in jener Nacht
ausgesprochen hatte.

„Da hat der Hauptmann schon recht, das kann man
warten“, meint der Ungar. „Geschlechter wäre es aber,
wenn wir diese Wälder zum Teufel gejagt hätten; hier
oben in den Bergen gefällt es mir längst nicht mehr —
schöner ist es daheim in meinem Ungarland.“

„Da bedrohen Euch freilich keine Wälder, aber ihre
Verwundeten, die Russen, die paradi zu Euch hineinwollen,
sind auch nicht besser.“

„Still, Kamerad, ich höre die Rinde kommen.“

— Ende —

Die Sprache wiedererlangt. Man schreibt uns
aus Greiz: Im Greizer Lazarett befindet sich der Land-
sturmann Arnold aus Bernsdorf, der im Granatfeuer
taubblumm geworden war. Am 30. Dezember morgens
ging A. plötzlich wieder an zu sprechen. Er hatte in der
Nacht lebhaft geträumt, im Traum noch einmal all die
Schrecken des Kampfes durchlebt und ist dabei aus neu-
vor Schreck jäh zusammengefahren. Als er darauf er-
wachte, war die Lähmung des Sprechorgans vorüber.

§ 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stiller Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommenquelle vor Beginn des Steuerjahres weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Veranlagung (Ab. 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Anlaß gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Nährt das Einkommen ganz oder teilweise aus der Beteiligung an einer während des Krieges aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während des Krieges aufgesammelten Rückstellungen der Gesellschaft. Soweit die aus der aufgelösten Gesellschaft dem Gesellschafter zugeflossenen Beträge bei der Gesellschaft nicht zur Besteuerung gelangt sind, findet eine Anhebungsbeschränkung der Steuer nach § 71 des Einkommensteuergesetzes nicht statt.

§ 2.

Hat sich während des Krieges eine nach § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzuzurechnen.

St. Goarshausen, den 1. Februar 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Berg, Geheimrer Regierungsrat.

Befugnisnachweisung

Die zuständigen Dienststellen haben zur Förderung des dringend notwendigen Einschlags und der Abfuhr des in erster Linie für die Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar notwendigen Rohholzes aus dem Walde folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bei der Verteilung der Kriegsgefangenen sind diejenigen Arbeitgeber vorzugsweise zu berücksichtigen, die ihrer zum Einschlag von Rohholz bedürfen.
2. Die diesen Arbeitgebern zu überweisenden Kriegsgefangenen sollen für die Fällungsarbeiten geeignet sein und nach Möglichkeit bis zur Beendigung dieser Arbeiten den Arbeitgebern belassen werden.
3. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit des vaterländischen Bedürfnisses ist von Seiten der Behörden auf die in der Nähe des Waldes wohnenden Spannhalter dahin einzuwirken, daß sie sich nach Kräften an der Rohholzabfuhr beteiligen.
4. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen worden, bei der Abgabe von Benteperden usw. vorzugsweise solche Landwirte zu berücksichtigen, die sich verpflichteten, Rohholzabfuhr zu leisten.
5. Die Aushebung der zur Rohholzabfuhr schon verwendeten oder nachweisbar verpflichteten Pferde hat bis zum 31. März 1917 zu unterbleiben.
6. Den zur Abfuhr von Grubenholz und von Holz des unmittelbaren Heeresbedarfes — mit Ausnahme von Brennholz — verwendeten Pferden wird bis zum 15. März d. J. eine um 1 1/2 Pfund täglich verstärkte Fütteration bewilligt.
7. In dringenden Bedarfsfällen und namentlich, wenn es sich um die Abfuhr von Grubenholz, Holzschwellen, Papierholz, Kistenholz handelt, werden nach Möglichkeit auch Militärpferde für die Rohholzabfuhr gestellt.
8. Schreitet die Rohholzabfuhr trotzdem nicht genügend fort, so soll bei ungerechtfertigter Verweigerung des Spanndienstes die Fährleistung auf Grund des Gesetzes über die Kriegsverpflichtungen vom 13. Juni 1873 gefordert werden.
9. Den Anträgen der Spannhalter auf Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Holzfuhrleute soll tadellos entsprochen werden.
10. Für die zur Rohholzabfuhr eingesetzten Kraftwagen, die u. a. auch von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft in Berlin, Unter den Linden 34, die im Auftrage der Heeresverwaltung aus dem Felde zurückkehrende Kraftfahrzeuge instand setzt und verwertet, angekauft oder gemietet werden können, soll die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe (Öl, Benzol usw.) anerkannt werden. Wo diese im freien Handel nicht erhältlich, ist die Ueberweisung bei der königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens zu beantragen.
11. Das zum Bau und Betrieb von Rohholzabfuhrbahnen erforderliche Material kann, wenn im freien Handel nicht erhältlich, von der königlichen Inspektion der Eisenbahntrecken erbeten werden, die nach Möglichkeit aus eigenen Beständen verkaufen oder noch verfügbare fremde Bestände abgeben wird. Bei Beschaffung neuen Materials

ist Bezugshin der Inspektion für die Lieferfirma notwendig. Die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe wird auch hier anerkannt werden.

St. Goarshausen, den 2. Februar 1917.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimrer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 5. Februar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Vom Nordufer der Aare bis zur Somme spielten sich bei starkem Artilleriefeuer in einzelnen Abschnitten auch Infanteriekämpfe ab.

Im Gegenstoß wurde den Engländern der größte Teil der Gräben südlich von Beaumont wieder entzogen; dabei blieben rund 100 Gefangene in unserer Hand.

Nachmittags scheiterte ein heftiger englischer Angriff südlich von Beaumont, nachts ein wiederholter Ansturm starker Kräfte gegen unsere Stellung von südlich Grandcourt bis südlich von Hys. Auch am Wege von Beaumont nach Gaudercourt wurde gekämpft.

Südlich der Somme holten Stoktrupps über 20 gefangene Franzosen u. Engländer aus den feindlichen Linien.

Ostlicher Kriegsschauplatz:
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz von Bagern.

An der Nar-Jonka stießen kleine russische Abteilungen gegen unsere Stellungen vor, die wir durch Feuer zurückwiesen.

An der Front des Generalobersten Grafen von Jozef.
und bei der

Heeresfront Madenfen.

ist die Lage bei geringem Artilleriefeuer und Vorfelddeswegen unverändert.

Mazedonische Front

Keine besonderen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

WTB. Wien, 5. Feb. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Feindliche Abteilungen, die gegen unsere Stellungen südwestlich Orgeang vorrückten, wurden durch Feuer vertrieben.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern morgen drang die eine Abteilung eines Feldjäger-Bataillons Nr. 30 in eine feindliche Stellung westlich des Pledentales (Karnischer Kamm) ein, nahm einen Offizier und 28 Mann gefangen und erbeuteten ein Maschinengewehr, einen Minenwerfer u. mehrere Gewehre. Nach Zerstörung der genommenen Anlagen des Feindes kehrten unsere Jäger ohne nennenswerte eigene Verluste in ihre Stellungen zurück.

Somit keine Ereignisse von Belang.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Bedeutung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs
5. Jäger, Feldmarschallleutnant.

WTB. Sofia, 5. Feb. Generalstabsbericht vom 4. Februar: Mazedonische Front: Nordwestlich von Bistola recht heftiges Trommelfeuer der feindlichen Artillerie. Zwischen Wardar- und Doiransee lebhafteste Artillerietätigkeit. Am Fuße der Belasitza und in der Ebene von Serres Patrouillegefechte.

Rumänische Front: Bei Tulcea und beim Dorfe Preslova Artillerie- und Minenfeuer, sowie Feuerwechsel zwischen Feldwachabteilungen.

WTB. Konstantinopel, 5. Feb. Generalstabsbericht vom 4. Februar: An der Tigrisfront: südlich vom Tigris heftiger Artilleriekampf. An der Fessahfront: Infanterie- und Artilleriefeuer, sowie Kämpfe zwischen Ausklärungs- und Patrouillen zu unseren Gunsten. Aus Gefangenenangaben geht hervor, daß während des Kampfes am 1. Februar zwei feindliche Bataillone, jedes in der Stärke von 700 Mann, denen es gelungen war, in unsere Gräben einzudringen, vollständig vernichtet wurden.

Perthische Front: Wir haben dem Feinde einen Zug von 335 beladenen Kamelen abgenommen.

Kaukasus: Wir schlugen feindliche Angriffsversuche gegen unseren rechten Flügel ab. Nach späteren Meldungen sind bei unserer Beschießung von Tenedos ein Ballonabwehrgeschütz und der Leuchtturm der Insel zerstört, sowie 8 Lastkähne versenkt worden. Ein von Tenedos gesandter Einwohner hat erklärt, daß auf der Insel kein Hospital vorhanden sei. Infolgedessen hat der Feind durch Aufziehen von roten Kreuz-Flaggen im Augenblick unserer Beschießung eine neue Verfehlung gegen die Genfer Konvention begangen. Ein feindliches Schiff, das sich einem früher von uns bei Corles Vortage versenkten feindlichen Kreuzer zu nähern versuchte, wurde durch unser Artilleriefeuer zum Sinken gebracht.

Die erste feindliche Handlung Amerikas.

Die deutschen Schiffe beschlagnahmt.

WTB. Amsterdam, 5. Feb. Das Neutische Büro meldet: Der deutsche Dampfer „Kronprinzessin Cecilie“ wurde in Boston beschlagnahmt. Die amerikanische Regierung erwägt, ob die amerikanischen Schiffe durch die Seesperre durch Kriegsschiffe geleitet werden sollen. In Ba-

nama wurden vier Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie, die sich dort seit Kriegsausbruch befinden, von den Behörden der Panamakanalzone mit Beschlagnahme belegt.

Rotterdam, 5. Feb. Nach einer Neutermeldung aus New York sollen sämtliche deutschen Schiffe in New York und Hoboken, darunter der große Dampfer „Waterland“, beschlagnahmt worden sein. Man erklärte, daß die Besatzungen der deutschen Schiffe, die in den Häfen der Philippinen interniert waren, versuchten, die Maschinen zu zerstören. Die Behörden ergriffen darauf die nötigen Maßnahmen, um auf den 22 in den Häfen der Philippinen liegenden deutschen Schiffen Beschädigungen zu verhindern.

Sag, 5. Feb. Leutnant Hansberg und seine deutsche Besatzung wurden in Newport News durch die Küstenbewachung von der „Appam“ heruntergeholt. Auf Befehl der Gerichtsbehörden wurde die „Appam“ an eine Kette gelegt bis zu dem Termin für das Urteil in höherer Instanz, die angerufen worden war gegen das Urteil des Bundesgerichtshofes, nach dem das Schiff den englischen Eigentümern zurückgegeben werden soll.

Basel, 5. Feb. „Havas“ meldet aus Philadelphia vom 4. Februar: Die deutschen Hilfskreuzer „Kronprinz Wilhelm“ und „Prinz Eitel Friedrich“, die hier interniert wurden, wurden beschlagnahmt und die Besatzung gefangen genommen.

Die amtliche Erklärung des amerikanischen Botschafters.

Berlin, 5. Feb. Botschafter Gerard erschien heute vormittag im Auswärtigen Amt und machte offiziell Mitteilung von dem Abbruch der Beziehungen, worauf er seine Pässe verlangte. Dann begab sich der Botschafter in die Botschaft zurück und empfing dort die amerikanischen Journalisten.

Havas meldet aus Paris: Man meldet dem „Journal“ aus London, daß nach einer Meldung aus Washington die amerikanische Kriegsschiffe aus den Antillen zurückberufen wurde, um im Atlantischen Ozean zu kreuzen.

Nach einer Meldung der „Fris. Ztg.“ aus dem Haag beschäftigt sich der Generalsekretär der Vereinigten Staaten mit dem Vorgehen der Vereinigten Staaten im Falle der Kriegserklärung. Es sollen das stehende Heer und die nationale Garde als Kern für ein neu zu schaffendes Heer von 2 Millionen Mann jährlich benutzt werden. Es sollen jedoch keine Truppen nach Europa geschickt werden vor Frühlung nächsten Jahres. Gleichzeitig sollen die amerikanischen Munitionsfabriken erweitert werden, um eine beispiellose Produktion von Kriegsmaterial möglich zu machen.

Der Bruch mit Oesterreich-Ungarn.

Basel, 5. Feb. Havas meldet aus Paris: Der „Liberte“ wird aus Madrid gemeldet, die Vereinigten Staaten hätten auch die diplomatischen Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn abgebrochen. Der Botschafter der Vereinigten Staaten in Wien, Penfield, werde den Abbruch gebefehl erhalten und sich mit Gerard in Barcelona an Bord eines spanischen Dampfers einschiffen und über Kuba nach New York reisen.

Zustimmung für Deutschland aus Spanien.

Bern, 5. Feb. Die Madrider „A. B. C.“, „Debatte“, „Tribuna“ und „Carreo Espanal“ erklären, die Motive, die Deutschland zu seiner neuen Entschlieung getrieben hätten, seien wohl begründet und fügen hinzu, die ganze Verantwortung dafür falle auf England zurück.

Deutsche Worte Hindenburgs und Scheers.

Berlin, 2. Feb. Die Wiener Zeitung meldet: Reichspräsident Dr. Eulder teilte nach seiner Rückkehr aus dem Großen Hauptquartier mit, daß Hindenburg u. a. äußerte: „In einem höheren Stabe kann man nervöse Leute und Schwarzseher nicht gebrauchen, ich halte sie für grundfänglich fern! Ich arbeite nun schon den ganzen Feldzug hindurch mit General Ludendorff zusammen und es hat nie eine Meinungsverschiedenheit zwischen uns gegeben; wir gehören unzertrennlich zusammen.“

Admiral Scheer sagt im Berliner Lokal-Anzeiger: „Mein Spruch lautet: Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser. Wer mag es, jetzt noch daran zu zweifeln? Mag der britische Seelöwe auch noch so sehr die Röhre fließen, wir müssen und wollen ihm schonungslos zusehen, bis auch die freie Bahn auf dem Meere erstritten ist.“

Beschlagnahme der Hölzleisendörfer.

Das preussische Kriegsministerium hat angeordnet, daß im Schriftverkehr zwischen Militärbehörden einschließlich der bayerischen, sächsischen und württembergischen Verwaltung sowie mit den Marinebehörden fortan Hölzleisendörfer, wie „besetzt“ sich ergeben“, „ergeben“, „gehoramt“ usw. nicht mehr angewendet sind.

Kalter Winter in Italien.

WTB. Bern, 5. Febr. Nach dem Secolo erschweren Kälte und Schnee weiterhin den Verkehr. In Ravenna herrschen 10 Grad Kälte, in Alexandria sogar 13 Grad Kälte. Eine Korrespondenz des Avanti klagt über den Mangel an Lebensmitteln. In einer Mitteilung des Popolo d'Italia aus Reggio wird erklärt, daß das Leben in dieser Stadt fast unendlich geworden ist. Kohle und Holz seien überhaupt nicht aufzutreiben. Eier, Milch, Butter und Brot würden immer seltener. Das Gionale d'Italia beklagt, daß in Süditalien alle Maulbeerbäume abgehackt wurden, um Holz zur Heizung zu erlangen. Die Regierung solle einschreiten, so wie sie es kürzlich bezüglich der Oliven getan habe.

